

# Jugendordnung

## 1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des F.V. Salia Sechtem 1923 e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

## 2. Aufgaben

Die Salia-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes. Satzungen und Ordnungen des Vereins sind zu beachten.

Aufgaben der Salia-Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zu kritischen Auseinandersetzungen mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

## 3. Organe

Organe der Jugend des F.V. Salia Sechtem 1923 e.V. sind:

- die Vereinsjugendtage
- der Vereinsjugendausschuss

## 4. Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des F.V. Salia Sechtem 1923 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgabe der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses 2 Wochen vorher schriftlich oder durch öffentlichen Aushang am Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Absatz c) Satz 2 gilt entsprechend.
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **5. Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in
  - dem/der Kassierer/in
  - bis zu 4 Beisitzer/innen
  -
 zum erweiterten Jugendausschuss gehören:
  - 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht Volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Ordnungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **6. Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnungen können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ferner ist sie von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.

Die vorstehende Jugendordnung ersetzt die bisherige Ordnung des Vereins vom 11. Juli 1975 einschließlich der Änderung vom 1. März 1991.

Sechtem, den 13. Januar 2006